

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Glasfilamentgewebe

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 06.02.2017

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Angaben zum Produkt

Handelsname: Glasfilamentgewebe

1.2 Verwendung des Stoffs/ des Gemischs:

Herstellung von Basismaterialien in der Composite-Industrie

1.3 Hersteller/Lieferant:

Gößl + Pfaff GmbH
Münchener Straße 13
D-85123 Karlskron/Brautlach
+49 (0) 8450/ 932-0
+49 (0) 8450/ 932-13

Auskunft gebender Bereich: Geschäftsleitung Hr. Gößl, Hr. Pfaff

E-Mail: info@goessl-pfaff.de

Internet: www.goessl-pfaff.de

1.4 Notfallauskunft: +49 (0) 8450/ 932-0

Bürozeiten

Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 15.00 Uhr

Auskünfte zum

Sicherheitsdatenblatt: info@goessl-pfaff.de

2. Mögliche Gefahren

Glasfasern sind nicht "lungengängig" (d. h. sie können nicht in das Lungengewebe eindringen) aufgrund ihres Durchmessers von über 3 µm.

Es konnte nachgewiesen werden, dass die Glasfasern keinen Lungenkrebs verursachen.

Bekannte Risiken:

- Vorübergehende, rein mechanische Reizungen (Juckreiz) der Haut, Augen und oberen Atemwege
- Äußerst selten können allergische Reaktionen auftreten.
- Bildung von nicht-faserigen Staubpartikeln (Bruchfragmente verschiedener Größe), die lungengängig sind (d. h. in die oberen Atemwege gelangen können) oder von Faserpartikeln, die nicht lungengängig sind, speziell in Prozessen mit einem hohen Risiko der Staubentwicklung.

Toxikologische Aspekte werden in Abschnitt 11 behandelt.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Glasfasergewebe aus E-Glas-Endlos Garnen mit einem Silanhaftvermittler (Finish):

E-Glas (CAS 65997-17-3) ist ein Glas mit sehr geringem Alkaligehalt, mit nachfolgender Zusammensetzung (in Oxiden) in Prozent:

SiO ₂	56-62 %
Alkalioxide (Na ₂ O, K ₂ O)	<2 %
Erdalkalimetalloxide (CaO, MgO)	16-30 %
B ₂ O ₃	0-10 %
Al ₂ O ₃	11-16 %
TiO ₂	0-3 %
Fe ₂ O ₃	0-1 %
HF	0-2 %

Silnhafthvermittler $\leq 0,3 \%$ (w/w)

Die silanisierten Gewebe sind nach EG-Richtlinien/ GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig

Glasfasergewebe aus E-Glas-Endlosgarnen mit einer polymerischen Oberflächenbeschichtung:

Hochmolekulares Polymer 1,0 – 15,0 %

Hochmolekulare Polymere werden von unseren Lieferanten als nicht riskant eingestuft und benötigen keine Registrierung gemäß REACH Verordnung Absatz 3, No.3.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

<u>Ursache</u>	<u>Wirkung</u>	<u>Erste Hilfe</u>
Einatmen	Vorübergehende Reizung	Person an die frische Luft bringen
Hautkontakt	Vorübergehende Reizung	Haut unter laufendem Wasser abspülen
Augenkontakt	Vorübergehende Reizung	Auge unter laufendem Wasser abspülen
Verschlucken	Person über einige Tage beobachten um einen Darmverschluss zu vermeiden.	Arzt konsultieren

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Das Produkt ist nicht entflammbar.

Das Material kann, aufgrund des geringen organischen Anteiles, als nicht brennbar eingestuft werden.

Lediglich die Oberflächenbeschichtung ist brennbar, machen aber weniger als 15 % des Endgewichts des Produkts aus.

Aus den Ausrüstungsbestandteilen können unter Einfluss von hohen Temperaturen, z.B. einem Lagerbrand, u.U. Zersetzungsprodukte wie Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Zersetzungsprodukte aus unvollständiger Verbrennung entstehen.

Geeignete Löschmittel:

Wasser, Schaum, CO₂ oder Pulver

Bei der Brandbekämpfung in geschlossenen Räumen sind Schutzausrüstung und Umluft unabhängige Atemschutzgeräte zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht bekannt.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Siehe auch Abschnitt 13 zur Abfallentsorgung.

7. Handhabung und Lagerung

Von längerem Hautkontakt wird abgeraten.

Dieses Material erfordert keine besonderen Lagerbedingungen.

Dennoch wird eine Lagerung bei Raumtemperatur für eine optimale Weiterverarbeitung empfohlen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Nutzen Sie angemessene Maßnahmen (Absaugung, Modifikation der Herstellungsverfahren zur Reduzierung von Faserstaub usw.), um die Faserkonzentration und Exposition von reizenden Stäuben zu reduzieren.

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, unterziehen Sie die Luftqualität der Bereiche, in den Glasgewebe regelmäßig eingesetzt wird, Tests zur Bestimmung des Grades von nicht-lungengängigen und von lungengängigen Fasern und Stäuben.

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in verschiedenen Ländern einzuhaltenden Werte für den Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für lungengängige und nicht-lungengängige Glasstäube und Glasfasern.

Land	Stäube	AGW (mg/m ³ auf 8 Stunden)	Fasern	AGW (Fasern/ml auf 8 Stunden)
Osterreich	fein	6	total	0,5
Belgien	total	10	keine Regelung	
Dänemark	lungengängig total	5 10	total	1
Finnland	total	10	total	1
Frankreich	total	10	lungengängig	1
Deutschland	lungengängig	3	lungengängig	0,25
Großbritannien	lungengängig total	5 10	lungengängig	2
Irland	lungengängig	5	lungengängig	2
Italien	lungengängig total	3 10	total	1
Norwegen	lungengängig total	5 10	total	1
Portugal	total	4	total	1
Spanien	total	10	total	1
Schweden	lungengängig total	5 10	total	1
Schweiz	total	6	lungengängig	0,5
Niederlande	lungengängig total	2 10	total	1
USA	lungengängig total	5 (OSHA)* 15 (OSHA)*	total	1 (ACGIH)**

* OSHA = Occupational Safety and Health Administration

** ACGIH = American Conference of Governmental Industrial Hygienists

Persönliche Schutzausrüstung

Handeln Sie gemäß den Industrie-üblichen Hygiene- und Sicherheitsbedingungen.

Atemschutz und Augenschutz:

Sollte es gelegentlich zu einer hohen Staubentwicklung kommen, die nicht mit den allgemeinen Schutzausrüstungen eingedämmt werden kann, tragen Sie eine Staubmaske FP2 EEC.

Handschutz:

Personen mit empfindlicher Haut sollten Handschuhe tragen.

Körperschutz:

Tragen Sie langärmelige Oberteile und lange Hosen zur Vermeidung von Hautreizungen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand/Form:	Fest, Gewebe auf Rollen
Farbe:	Weiß
Geruch	keiner
pH:	nicht anwendbar
Spezifisches Gewicht (Wasser = 1):	Abhängig von der Gewebeart (Glas=2,60)
Löslichkeit:	Extrem niedrig.
Erweichungspunkt:	ca. 850 °C für E-Glas
Schmelzpunkt:	ca. 1200 °C
Zersetzungstemperatur:	Glasgewebe ist nicht brennbar. Andere Komponenten (< 15 %) > 200 °C
Explosionsgefahr:	Keine
Flammpunkt:	Keiner

10. Stabilität und Reaktivität**Stabilität**

Stabil bei sachgemäßem Umgang und Lagerung und bestimmungsgemäßer Verwendung.

Unverträgliche Stoffe und zu vermeidende Bedingungen

keine bekannt

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Geringe Mengen von Kohlenmonoxid oder andere Stoffe (H₂S, SO_x, NyO_x und unverbrannte Kohlenwasserstoffe können bei einer unvollständigen Verbrennung der Oberflächenbeschichtung auftreten.

Daher wird bei der Bekämpfung eines größeren Feuers das Tragen einer hochwertigen Gasmasken empfohlen.

11. Toxikologische Angaben**Akute Toxizität**

Eventuell vorübergehende, rein mechanische Reizung durch Fasern, die die Haut, Augen und obere Atemwege befallen können. Symptome verschwinden nach Ende der Exposition. Siehe auch Abschnitt 8 über Überwachung der Exposition.

Langfristige Toxizität

Es sind keine Gesundheitseinschränkungen bei einer dauerhaften Exposition bei diesem Produkt bekannt.

Ausnahme: äußerst selten auftretende allergische Reaktion auf Endlosfaser- Glasgewebe.

Karzinogenes Risiko

Die untenstehende Tabelle gibt darüber Aufschluss, welche Behörde Endlosglasfasern als karzinogen gelistet haben:

<u>Inhaltsstoff</u>	<u>ACGIH</u>	<u>IARC</u>	<u>NTP</u>	<u>OSHA</u>
Endlosfilament-Glasfaser	Nein	Nein	Nein	Nein

Endlosfilament-Glasfaser: Die International Agency for Research on Cancer (IARC) hat im Juni 1987 Endlosfilament-Glasfasern als nicht klassifizierbar hinsichtlich der menschlichen Karzinogenität (Gruppe 3) eingestuft.

Die Ergebnisse aus Untersuchungen an Menschen sowie an Tieren wurden durch die IARC als unzureichend beurteilt, um Endlosfilament-Glasfasern als Material mit einer bestätigten, wahrscheinlichen oder gar möglichen Krebs erzeugenden Wirkung einzustufen.

Auch neuere Studien haben nicht zu einer anderen Einschätzung geführt.

Der wesentliche Faktor bei Glasfasern ist, dass die Endlosfilament-Glasfasern nicht "lungengängig" sind (d. h. sie dringen nicht in die Lungenbläschen ein) aufgrund ihres Durchmessers von über 3 µm.

Selbst nach dem Handling und der Verarbeitung sind die in der Arbeitsumgebung gemessenen lungengängigen Partikel 50- bis 100-mal geringer als die gültigen Grenzwerte.

12. Umweltbezogene Angaben

E-Glas ist nicht biologisch abbaubar.

Da die Konzentration der anderen Produktkomponenten und deren Lösbarkeit gering sind, werden Glasfasern keine nachteiligen öko-toxikologischen Auswirkungen zugesprochen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Unter Beachtung der regionalen Vorschriften als ungefährliche Abfälle oder Industrieabfälle EWC – 101103

Glasgewebeatfälle können nicht durch Verbrennen entsorgt werden.

14. Angaben zum Transport

Glasgewebe ist weder Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften noch international in einer Gefahrgutklasse gelistet. Es ist kein spezielles Handling erforderlich.

Empfohlen wird ein Transport bei Raumtemperatur und in der Originalverpackung.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften**REACH Verordnung Nr. 1907/2006**

Endlosfilament-Glasprodukte sind weder als "Gefährliche Substanz" noch als "Gefährliche Mischung" gemäß Artikel 3(3) der REACH-Verordnung eingestuft. Es besteht keine Registrierungspflicht gemäß Artikel 6(1) der Verordnung.

Enthält weniger als 0,1 % Massengewicht einer besonders besorgniserregenden Substanz gemäß Artikel 33 der Verordnung.

Klassifizierung und Kennzeichnung (EEC) – Dieses Produkt unterliegt keiner Kennzeichnungspflicht gemäß Council Directives 88/379EEC, 67/548/EEC, Annex I, und 97/69/EC.

Freigabeerklärung für:

Directive 2002/95/EEC für RoHS und Directive 2002/95/EC.

Produktanalysen haben gezeigt, dass Fiberglasgewebe die Grenzwerte dieser beiden Directives einhält.

16. Sonstige Angaben

Alle Informationen dieses Sicherheitsdatenblattes erfolgen mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, sind jedoch unverbindlich und ohne jede Gewähr oder Haftung. Dem Anwender wird angeraten, eigene Prüfungen der Eignung für die vorgesehene Anwendung durchzuführen.

Es gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Gößl + Pfaff GmbH.